

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu beweisen und fordert Neouf auf, ein Gleiches zu thun.

Es ist unmöglich bei dem uns zugemessenen knappen Raume, auf Einzelheiten dieser Vertheilungsschrift einzugehen. Der Leser kennt bereits die wichtigsten Punkte, auf die es für die Beurtheilung des Verhaltens Suleimans und Neoufs hauptsächlich ankommt und welche der Angeklagte seinen Richtern nochmals in dem für ihn günstigsten und seiner Ueberzeugung nach richtigen Lichte vorführt.

(Fortsetzung folgt.)

### Gidgenossenschaft.

— (Ein Circular des Waffenschefs der Infanterie an die Aushebungsoffiziere für die Rekrutierung der Divisionskreise) vom 31. Juli d. J. lautet wie folgt:

„Nachstehend sende ich Ihnen in einer Tabelle verzeichnet: 1) Die Stärkeziffern der Infanteriebataillone auf 1. Januar 1879. (In den Ziffern sind die zugetheilten Sanitätstruppen, die Quartiermeister, der Linientrain und die Infanteriepioniere inbegriffen.) 2) Die Anzahl der bei der Rekrutierung pro 1880 auszuhebenden Büchsenmacher-Rekruten. — 3) Die Anzahl der bei der Rekrutierung pro 1880 auszuhebenden Trompeter-Rekruten. — 4) Die Anzahl der bei der Rekrutierung pro 1880 auszuhebenden Tambour-Rekruten.

Die Anzahl der Infanterie-Rekruten ist durch die im betreffenden Kreise überhaupt vorhandenen Rekruten und durch die Anzahl der auszuhebenden Spezialwaffen Rekruten gegeben. Ich theile Ihnen daher die sub 1 erwähnten Angaben bloß zu dem Zwecke mit, damit Sie, wenn immer möglich, eine Ausgleichung in der Stärke der Infanteriebataillone des gleichen Kreises anstreben.

Demgemäß ersuche ich Sie, soweit es immerhin unbeschadet der Rekrutierung der Spezialwaffen geschehen kann, letztere möglichst aus denjenigen Bataillonskreisen auszuheben, deren Bataillone stärker sind und dafür den schwächeren Bataillonen um so mehr Rekruten zuzuweisen.

Weit wichtiger indessen, als die numerische Ausgleichung ist für die Infanterie die Sorge für Gewinnung geeigneter Rekruten zur Ergänzung der Cadres, namentlich auch der Unteroffiziers-Cadres. Ich erlaube mir daher, Ihnen nachstehend diejenigen Rekrutungsbezirke, in welchen die Auswahl der Cadres mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, zu bezeichnen. Es geschieht dies zu dem Zwecke, um in jenen Kreisen die Rekrutierung der Spezialwaffen möglichst zu beschränken und um dort die intelligenteren Rekruten in erster Linie der Infanterie zuzutheilen.

- I. Division die Kreise 5 und 6.
- II. " " " 1, 2, 6 und 7.
- III. " " " 3, 8, 10 und 11.
- IV. " " " 3, 5, 6, 7 und 11 (besonders Obwalden).
- V. " " " 1, 2, 4, 5 und 9.
- VI. " " der Kreis 8.
- VII. " " die Kreise 4, 5 und 8 (besonders Inner-Rhoden), 6 (besonders Altgotgenburg.)
- VIII. Division die Kreise 2, 3, 4 und 5.

Der Bedarf der Büchsenmacher-, Trompeter- und Tambour-Rekruten ist im betreffenden Rekrutungskreis des Bataillons auszuheben; einzig bei den Büchsenmachern kann im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden; doch dürfen auch hier die Grenzen desjenigen Kantons nicht überschritten werden, dem das Bataillon angehört. Dagegen wird gestattet, einzelne überzählige Büchsenmacher zu rekrutiren, wenn sich dazu ganz geeignete Leute vorfinden.

Die Trompeter-Rekruten sind, so viel immer möglich, aus denjenigen Drtschaft resp. derjenigen Gemeinde zu wählen, der das bisherige Spiel angehört. Wo es noch nicht üblich ist, das

Spiel eines Bataillons aus einer bestimmten Drtschaft oder Gemeinde zu rekrutiren, ist dies anzustreben und es dürfen außer dem Trompeterinstruktor auch die Trompeterkorporale im Falle seinesfalls geeignete Rathschläge ertheilen zu können.

Bei der innern Organisation, welche unsere Bataillonemusiken durch die Instrumentirung erhalten haben, ist nicht nur auf die Totalziffer des Musikkorps, sondern namentlich auch darauf zu sehen, daß jedes einzelne Instrument in reglementarischer Anzahl vertreten sei. Es sind deshalb hienach die Instrumente näher bezeichnet, welche die Rekruten spielen lernen sollen und bitte ich bei der Auswahl ganz besonders darauf zu achten.

Der Bundesrath hat das ganze Aushebungsgeschäft mit der Erwartung in die Hände je eines höhern Offiziers per Division gelegt, daß dadurch die Interessen aller Waffen am besten gewahrt werden. Ich habe deshalb nicht nothwendig, Ihnen betreffend die Auswahl der Rekruten der Infanterie besondere Instruktionen zu ertheilen. Sie wissen ohne weitere Auseinandersetzung, welche hohe Anforderungen die heutige Kriegführung an die Intelligenz und die körperliche Tüchtigkeit der Infanterie stellt, und daß ohne eine tüchtige Infanterie noch so tüchtige Spezialwaffen nichts auszurichten vermögen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird es, ich bin dessen überzeugt, Ihr Bestreben sein, die Infanterie nicht mehr, wie es früher hie und da vorkam, zu Gunsten der übrigen Waffen verkürzen zu lassen, sondern Sie werden vielmehr, soweit nicht berufliche Rücksichten eine Ausnahme durchaus nothwendig machen, die intelligenteren, besser geschulten und körperlich tüchtigeren Leute der Infanterie zutheilen.

Es ist mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden, daß die Herren Aerzte ihre Anwesenheit bei der Rekrutierung dazu mißbrauchen, für die Sanität besonders tüchtige Leute auszuwählen und daß dadurch der Infanterie viele zu Unteroffizieren taugliche Elemente weggenommen werden. Ohne beurtheilen zu können, inwiefern erwähnte Mittheilungen richtig seien, wollte ich Sie doch darauf aufmerksam machen, daß die Aerzte nur über die Tauglichkeit zu urtheilen, nicht aber in die Aushebung sich einzumischen haben und daß daher allfällige Uebergriffe gebührend zurückgewiesen werden sollten. Darüber, ob die geküßigt befähigten und besser geschulten Elemente in erster Linie für Unteroffiziere der combattanten Waffe, oder für Sanitätsoldaten in Aussicht zu nehmen seien, brauche ich mich wohl nicht näher auszulassen.

Damit die für den Militärunterricht am Polytechnikum vorausgaben, nicht unbedeutenden Summen auch der Infanterie zu Gute kommen, wollen Sie trachten, auch eine verhältnismäßige Anzahl von Polytechnikern für die Infanterie zu gewinnen.

Nur bei einem solchen Verfahren wird es der Infanterie möglich sein, geeignete Leute für die Komplettirung ihrer Cadres zu finden und sich überhaupt nach und nach die ihr im Heere gebührende Stellung zu erringen.

Gegenwärtiges Kreis Schreiben sammt zugehörigem Tableau wird Ihnen in so viel Exemplaren zugestellt, als dies zur Mittheilung an die Kantone resp. die Kreiskommandanten gemäß § 4, Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 25. Februar 1878 nöthig ist.“

— (Militärsendungen.) Mit Rücksicht auf die nächsten stattfindenden größeren Truppenbesammlungen, sowie für fernere Anlässe dieser Art, macht die Schweiz. Oberpostdirektion auf Folgendes nachdrücklich aufmerksam:

1) Es ist zur Sicherung einer richtigen Expedition und Bestellung der für Militärs bestimmten Sendungen unumgänglich nothwendig, daß die Adresse dieser Sendungen eine deutliche und vollständige sei, d. h. daß aus derselben Namen und Vornamen des Adressaten, seine militärische Stellung (allf. Grad) und Eintheilung (Regiment, Bataillon, Kompagnie etc.) leicht und genau entnommen werden können.

2) Auf Paketen müssen die Adressen haltbar angebracht und z. B. nicht etwa bloß angeklebt oder schwach angelebt sein.

3) Die Portofreiheit für Sendungen an Militärs erstreckt sich: a. auf Sendungen an barem Gelde, für welche am besten amtliche Geldanweisungen und nicht etwa Geldpakete (Groups) verwendet werden sollen. (Ganz unzulässig wäre es, Baarbeträge

in Paketen andern Gegenständen, z. B. Kleidungsstücken bezu-  
packen und es leidet die Postverwaltung diefalls jede Verantwort-  
lichkeit zum Voraus ab); b. auf uneingeschriebene Briefe und  
andere Korrespondenzen, sowie auf Pakete ohne deklarirten Werth,  
welche das Gewicht von 2 Kilogrammen nicht übersteigen. (Einge-  
schriebene Korrespondenzen und Pakete mit deklarirtem Werth  
unterliegen der gewöhnlichen Posttaxe.

— (Reglement über Munitionserfaß.) Dem  
„Bund“ wird berichtet: Unteram 4. August abhin hat das schweizerische  
Militärdepartement ein provisorisches Reglement betreffend  
die Erzeugung der Munition erlassen. Da die Infanterie und die  
Artillerie bei der modernen Kriegsführung eine wesentliche Rolle  
spielen, so ist es wohl unerläßlich, daß man sich genaue Rechenschaft  
über Quantität der verfügbaren Munition und die  
Art und Weise ihrer Erzeugung. Das Reglement bestimmt zu-  
nächst den Bedarf an Munition für die einzelnen Waffengattungen,  
sowie das zum Transporte derselben erforderliche Material  
an Wagen u. s. w.; sodann enthält es die Organisation der mit  
dem Transporte der Munition beauftragten Mannschaft, die taktischen  
Verfügungen betreffend die Stellung der Munitionswagen  
während des Marsches und in der Schlacht. Im Fernern gibt  
das Reglement detaillirte Bestimmungen über die Art und Weise,  
wie die Munition während der Schlacht, sowie nach derselben zu  
erheben ist, und schließt mit den bezüglichen Anordnungen für den  
Gebirgskrieg und die Positionsgeschütze.

— (Bei der Jahresversammlung des Offiziers-  
vereins der VII. Division) hielt Herr Oberstleutnant  
Divisionsingenieur Schmidlin einen Vortrag über die türkische  
Defensive im Feldzug 1877/78 und erläuterte mit Beispielen  
den Werth derselben bei richtiger Anlage von Fortifikationen  
einerseits und guter Feuerkraft andererseits. Nachher gab Herr  
Oberst Jollikofer einige Mittheilungen über die bevorstehenden  
Brigadeübungen in der VII. Division. Ein weiterer Vortrag  
von Herrn Stadtmajor Schweizer „Ueber den militärischen Werth  
der Landeskenntniß“ konnte der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr  
angehört werden und mußte auf die nächste Versammlung, die in  
St. Gallen stattfinden wird, verschoben werden. Anwesend waren  
130 Theilnehmer.

— (Eine Verächtigung des ständeräthlichen Be-  
richts über die Abtheilung Militärwesen), welche  
legstern auch dieses Blatt abgedruckt hat, ist in Nr. 30 des Bun-  
desblattes erschienen. Dieselbe lautet:

Das im 2. Band des Bundesblattes von diesem Jahr, S. 766  
sich findende Postulat hat dem eidg. Militär-Departement zu Be-  
schwerde Anlaß gegeben, weshalb der Herr Referent über die  
Abtheilung Militärwesen des bundesrätlichen Geschäftsberichts  
vom Jahr 1878 im Schooße des Ständerathes zu Protokoll die  
Erklärung abgegeben hat, „daß in dem Postulat keineswegs ein  
Misstrauensvotum für die gegenwärtige Leitung des Kriegsmate-  
rials liege, indem dasselbe durch Verhältnisse veranlaßt worden  
sei, welche vor 1875 zurückzuführen, so daß die gegenwärtige Ver-  
waltung dadurch persönlich nicht betroffen sei.“

— (Hartblei für Infanteriegeschosse) soll nach  
einem Circular des Chefs der technischen Abtheilung des Kriegs-  
materials künftig angewendet werden. Durch Anwendung des  
Hartbleies kann das Abplatten der Infanteriegeschosse im Magazin,  
die bei Weichblei häufig vorkam, vermieden werden. Nachdem  
die Versuche der Munitions-Commission befriedigend ausgefallen  
und die Herstellungsart der neuen Composition der Geschosse der  
Handfeuerwaffen nur ganz geringe Mehrkosten verursacht, so hat  
das eidg. Militär-Departement beschlossen, daß künftig eine Blei-  
Antimonlegirung (circa 1/2% Antimonzusatz) bei obgenannten  
Geschossen anzuwenden sei.

— (Unglücksfälle.) In Kiestal hat sich ein Soldat durch  
ungeschicktes Gebahren mit dem Gewehr die Nase weggeschossen.

— In Zürich wurde ein Zeiger erschossen. — Eben-  
da hat sich ein Mann, um einer Strafe zu entgehen, ertränkt oder ist desertirt  
und hat einen Theil seiner Militär-Effekten in einem Kahn zu-  
rückgelassen, um über seine Flucht zu täuschen. — In Herisau  
(berichtet die Appenzeller Zeitung) sei der Quartiermeister des  
Regiments Nr. 73 auf dem Kasernenplatz so heftig mit seinem

Pferd mit einem Wagen zusammengestoßen, daß die Weichselstange  
dem Pferd in die Brust fuhr und der Reiter beim Sturze sich  
am Kopfe hart verletzt habe.

## U n s l a n d.

**Oesterreich.** (Denkmal für die Gefallenen des  
dritten Armeecorps in Bosnien.) FML. Szapary,  
der wackerer Verteidiger von Dolny, ließ für die daselbst gefal-  
lenen österreichisch-ungarischen Krieger ein Denkmal anfertigen,  
das in den nächsten Tagen zur Aufstellung gelangt. Das Denk-  
mal, aus Erz gegossen, besteht aus einem für einen felsartigen  
Unterbau bestimmten, etwa einen Meter im Gevierte messenden  
Sockel, über welchen sich eine drei Meter hohe, viereckige schlanke  
Säule erhebt, die von einem hübsch ausgeführten, mächtigen  
Kreuz gekrönt wird. Der Sockel trägt die Widmung: „Den  
1878 im Kampfe Gefallenen der 20. Infanterie-Truppen-Divi-  
sion und des dritten Armeecorps, gewidmet von ihrem Führer  
FML. Grafen Szapary.“

**Oesterreich.** (Kriegsmäßiges Schießen einer  
Batterie-Division.) Auf dem hügeligen Terrain nörd-  
lich von Großschauern bei Hermannstadt hatten sich am 21. Juli  
früh zahlreiche Zuschauer eingefunden, um bei dem dortigen kriegs-  
mäßigen Schießen der Batterien Nr. 10, 11, 12 und 13 des  
8. Feld-Artillerie-Regiments unter ihrem Commandanten Herrn  
Oberstleutnant Heinrich Köhert anwesend zu sein. — Zum  
Befehle standen in der Entfernung von 1 bis 2 1/2 Kilometer  
drei Ziele, welche 2 Bataillone Infanterie in aufgelöster und  
geschlossener Ordnung, dann eine Batterie sammt Munitions-  
Fuhrwerken darstellten. Das Schießen begann präcise 9 Uhr  
und dauerte 15 Minuten. In dieser kurzen Zeit wurde eine  
nahezu totale Vernichtung des markirten Gegners erzielt und war  
der Eindruck dieser großartigen Treffsicherheit auf die Zuschauer  
ein wahrhaft überwältigender. Auch dem Nichtfachmanne mußte  
sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß unser Geschützsystem ein  
vorzügliches ist und auch die Bedienung und Verwendung dessel-  
ben nichts zu wünschen übrig lasse. Oesterreich-Ungarn kann mit  
Recht stolz sein auf seine Artillerie und wir hier in den sieben-  
bürgischen Theilen können es speciell auf das 8. Feld-Artillerie-  
Regiment sein. (Webette.)

**Oesterreich.** (Sechshundertjährige Jubelfeier.)  
Die Landesregierung in Salzburg hat dem Schiffer-Schützen-  
corps in Oberndorf an der Salzach die Bewilligung ertheilt, am 7. und  
8. September d. J. die Feier seines sechshundertjährigen Bestandes  
festlich zu begehen. Dieses Corps dürfte das älteste der in Oes-  
terreich bestehenden Schützen-corps sein. Erzbischof Friedrich II.  
von Salza, der 33. geistliche Regent von Salzburg (1278),  
kann als der Gründer des Corps betrachtet werden. Er war es,  
welcher den Salzachschiffern von Laufen-Oberndorf zur Pflicht  
machte, die Stadt zu bewachen, die Brücken, Mauern und Grä-  
ben der Stadt zu erhalten und in Kriegszeiten sechs Leichtbewaff-  
nete oder ebensovielen Schleuderer ins Feld zu stellen. Das  
Schützen-corps hat seit jener Zeit ununterbrochen bestanden. Die  
Trennung der Stadt Laufen von Oberndorf, welche durch den  
Staatsvertrag vom 14. Juni 1816 erfolgte, in welchem die  
Salza als die Grenze zwischen Bayern und Oesterreich festgesetzt  
wurde, änderte an dem Bestande des Schützen-corps auf österrei-  
chischem Boden nichts. Das Corps wurde im Laufe der Zeit  
nicht bloß zur Verteidigung der Stadt, sondern auch häufig zu  
auswärtigen Kriegen aufgeboten; so im Jahre 1552, im Jahre  
1595 nach Straßwalchen und nach Salzburg, im Jahre 1600  
gegen das Innviertel, ferner in den Jahren 1631 und 1647, im  
Jahre 1648 und im Jahre 1649 zu Vorpostendiensten gegen  
die Schweden, 1664 und 1694 nach Neumarkt, 1703, 1704 und  
1742 zur Besetzung Salzburgs und der Landesgrenzen. Bei dem  
interessanten Feste werden viele Deputationen österreichischer  
und auswärtiger Schützenvereine sich in Oberndorf einfänden.

**Oesterreich.** (Sprachkenntniß der Offiziere.)  
Sprachkenntniße sind im Offiziercorps sehr verbreitet; durch-  
schnittlich spricht jeder Offizier neben der deutschen noch zwei an-